



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung

für Arbeitsuchende

im Jahr 2016

(SGB II-ZielVbg 2016)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen	5
1. Abschnitt: Grundlagen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	5
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte	5
2. Abschnitt: Ziele.....	6
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	6
§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.....	7
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	8
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	8
§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter	8
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	8
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2016 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist - wie schon in den Vorjahren - deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern und Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. sein Ausmaß zu verringern.

Dabei setzt die Überwindung von Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher weiterhin in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration durch die Leistungsträger und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen auch in 2016 Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit messen nach wie vor auch der Vermeidung und Überwindung von Langzeitleistungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend der politischen Zielsetzung der Bundesregierung bleibt dies Schwerpunkt der Zielsteuerung. Besonderes Augenmerk soll dabei weiterhin auf die Verbesserung der Betreuungsintensität und die gebündelte Erbringung der Unterstützungsleistungen aller Akteure in Netzwerken gelegt werden.

Die abschlussorientierte Qualifizierung junger Erwachsener bleibt ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Ebenso bleibt es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln, denn die Integration in das Erwerbsleben ist nach der

UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Zielsetzungen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe durchgängig zu berücksichtigen. Die berufliche Integration Alleinerziehender verfolgen die Träger der Grundsicherung weiterhin mit hohem Engagement.

Die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den Jobcentern soll weiter verbessert werden. Deshalb werden auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Erfüllung von Standards der Prozessqualität nachgehalten und die subjektiven Aspekte der Ergebnisqualität der Dienstleistungen mit einer Zufriedenheitsbefragung ermittelt.

Die Zuwanderung stellt die Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Beide Partner sehen in der beruflichen Integration dieser Personengruppe einen gewichtigen Handlungsschwerpunkt, der hohe Anstrengungen der Träger für eine erfolgreiche Leistungserbringung bedeutet.

II. Rahmenbedingungen

Die Jobcenter arbeiten grundsätzlich unter vergleichbaren Rahmenbedingungen. Hierzu gehört die abgestimmte Erbringung aller Eingliederungsleistungen aus einer Hand durch enge Verknüpfung kommunaler und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen sich auch für das Jahr 2016 solide dar. Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften weltwirtschaftlichen Perspektiven auf einem guten Weg. Die Bundesregierung geht von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,8 % im Jahr 2016 aus.

Der Arbeitsmarkt ist in einer insgesamt guten Situation und die positiven Trends setzen sich hier kräftig fort. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt auch für eine kritische Phase infolge der aktuell hohen Flüchtlingsmigration gut gerüstet.

Gleichwohl ist aufgrund der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderungszahlen perspektivisch von einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit auszugehen. Für das Jahr 2016 erwartet die Bundesregierung einen jahresdurchschnittlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit um 60.000, während das IAB im Herbst 2015 noch von 70.000 ausging, davon 60.000 im SGB II. Ebenso ist im Jahr 2016 mit einem Anstieg der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II um voraussichtlich ca. 190.000 Personen (+4,4 %) zu rechnen.

Neben den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl ist der verfestigte Langzeitbezug ein das SGB II weiterhin prägender Aspekt, der für die Arbeit der Jobcenter bestimmend ist.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab und stellt sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Für die Bundesagentur für Arbeit sind im Jahr 2016 bislang folgende Mittel (einschließlich der Mittel aus Ausgaberesten und ohne Mittel, die nach § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 5 EingIMV 2016 verteilt werden) vorgesehen:

1. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 2,81 Mrd. Euro (ohne Mittel zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II a.F.) und
2. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,41 Mrd. Euro (davon 146 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA nach Verrechnung der Einnahmen der BA).

Die nach § 1 Absatz 4 EinglMV 2016 zu verteilenden Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die nach § 2 Absatz 5 EinglMV 2016 zu verteilenden Mittel für Verwaltungskosten für die Bundesagentur für Arbeit werden im zweiten Quartal des Jahres 2016 zugeteilt und erhöhen die in den Nummern 1 und 2 genannten Beträge entsprechend.

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Herbst 2015 wird sich im Jahr 2016 das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt rd. 2,86 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmendaten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit

liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 2,6 % sinkt. Für die Integrationsquote ohne die Berücksichtigung von Flüchtlingszahlen planen die gemeinsamen Einrichtungen einen Anstieg um 2,1 %.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte zu verbessern.

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis mindestens um 0,7 % sinkt.

§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten, wirksam gefördert und verstärkt integriert werden,
2. die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt als Querschnittsaufgabe durchgängig verfolgt wird und in diesem Zusammenhang im Regelgeschäft die Integrationsquote der Frauen, insbesondere auch der Alleinerziehenden, gesteigert wird,

3. die Belange von Menschen mit Behinderungen erkannt, sie fachkundig beraten und vermittelt werden sowie
4. hinsichtlich der Flüchtlinge und Zugewanderten Potenziale zur Optimierung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene unter Einbeziehung der lokalen Netzwerke identifiziert und genutzt werden sowie insbesondere ein gutes Übergabemanagement beim Wechsel in die Leistungsberechtigung nach dem SGB II sichergestellt wird. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit, kommunalen Trägern und Ländern sowie mit örtlich am Integrationsprozess beteiligten Akteuren.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr 2016 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2015. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Erfüllung der Standards der Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,
- die Umsetzung der Vorstandsziele,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen,
- weitere Schwerpunkthemen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung sowie
- die Umsetzung und Wirkung des Maßnahmenpakets zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

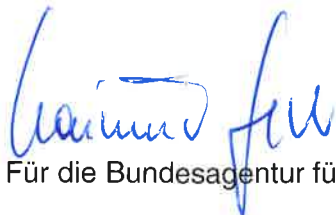
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Berlin, den 12.4.2016



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 12.05.16



Für das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales